

# BDI-Stellungnahme zum Chemikalienverzeichnis in der Umweltmanagement-Verordnung

25. Juli 2024

## Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Mit der IED wurden neue Vorschriften für ein Umweltmanagementsystem – inklusive eines Chemikalienverzeichnisses – eingeführt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wird voraussichtlich eine neue Umweltmanagement-Verordnung (ggf. 45. BImSchV) vorschlagen.

In diesem Papier formuliert der BDI Vorschläge für die Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen in Bezug auf das **Chemikalienverzeichnis** (im Folgenden kurz „CHV“) im Umweltmanagementsystem.

Die Betroffenheit in der deutschen Industrie durch die neuen Regelungen zum Chemikalienverzeichnis ist flächendeckend und erheblich. Die gesamte chemikalienherstellende Industrie, also die chemische Industrie, die pharmazeutische Industrie und die Mineralöl- und Gaswirtschaft, stellen tausende Stoffe und Gemische her. Zudem werden diese Produkte und Zwischen- sowie Nebenprodukte in den deutschen Wertschöpfungsketten weiterverarbeitet, neu zusammengesetzt und in praktisch jedem produzierenden Betrieb weiterverwendet. Allein die IED-Anlagen werden wahrscheinlich über mehr als 100.000 Emissionsquellen verfügen, aus denen Stoffe geführt oder diffus emittiert werden.

**Die möglichen Auswirkungen von unzureichenden Regelungen zum Chemikalienverzeichnis können daher erheblich sein und zusätzlich Kosten im einstelligen Milliardenbereich mit sich bringen.** Es ist offensichtlich, dass der europäische Gesetzgeber eine solche Kostenbelastung für die Wirtschaft nicht eingehen wollte, dies hätte im Übrigen auch in der „Kosten-Nutzen-Analyse“ der Europäischen Kommission Berücksichtigung finden müssen.

Folgende Aspekte sollten daher bei der Umsetzung insbesondere berücksichtigt werden:

- **Schlanke und unbürokratische Umsetzung:** Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen.

- **1:1-Übernahme des IED-Textes in das deutsche Recht:** Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis sind nach Auffassung des BDI bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Spezieller „Grundanforderungen“ in einer Anlage einer Umweltmanagementsystem-Verordnung (UMS-VO) bedarf es deshalb nicht. Stattdessen sollte der Text der IED wortgleich in das deutsche Recht übernommen werden.
- **Vermutungsregelung schaffen:** Zusätzlich sollte eine Vermutungsregelung geschaffen werden. Es sollte vermutet werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen der IED erfüllt, wenn die Vorschriften über die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV beachtet wurden, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage hinsichtlich ihrer Emissionen über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und, sofern einschlägig, dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen verfügt.
- **Keine zusätzlichen Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen schaffen:** Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis entstehen. Die deutsche Industrie wäre hierdurch massiv betroffen.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
I. 1:1-Übernahme des IED-Textes ins deutsche Recht und Vermutungsregelung einführen .....	4
II. Alle Elemente des Chemikalienverzeichnisses durch geltendes Recht bereits abgedeckt....	4
1. Stoffverzeichnis durch geltendes Recht bereits abgedeckt .....	5
a) In der Anlage verwendete Stoffe .....	5
b) In der Anlage verwendete Stoffe und Emissionen .....	6
2. Risikobewertung durch geltendes Recht bereits abgedeckt.....	7
a) In der Anlage verwendete Stoffe .....	7
b) Emissionen .....	9
3. Alternativenprüfung durch geltendes Recht bereits abgedeckt .....	10
a) In der Anlage verwendete Stoffe .....	10
b) Emissionen .....	10
Impressum .....	11

## I. 1:1-Übernahme des IED-Textes ins deutsche Recht und Vermutungsregelung einführen

**Der BDI spricht sich dafür aus, dass der Art. 14a Abs. 2 d) IED zum Chemikalienverzeichnis wortgleich in das deutsche Recht übernommen wird.** Spezieller „Grundanforderungen“ in einer zusätzlichen Anlage zur UMS-VO bedarf es nicht.

**Zusätzlich sollte eine Vermutungsregelung geschaffen werden.** Es soll vermutet werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen aus der IED erfüllt, wenn die Vorschriften über die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage hinsichtlich ihrer Emissionen über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und, sofern einschlägig, dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen verfügt.

Das europäische Chemikalienrecht, das europäische Arbeitsschutzrecht, das nationale Stoff- und Arbeitsschutzrecht und das europäische und deutsche Umweltschutzrecht sichern ein hohes Niveau, um die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zu schützen. Diese Rechtsregime können und müssen daher die Leitlinie für die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis nach der IED bilden.

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das Umweltmanagementsystem entstehende zusätzliche administrative Belastung so gering wie möglich zu halten. Ein Auditor, der das Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 prüft, hat die Qualifikation und ist in der Lage, die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben (GefStoffV, BImSchG, WHG) zu überprüfen.

Zusätzliche über den Text der IED hinausgehende detaillierte Regelungen zum Chemikalienverzeichnis können eine verhältnismäßige, handhabbare und unbürokratische Umsetzung der IED-Vorgabe nicht gewährleisten, sondern gehen weit über diese hinaus.

Auf keinen Fall dürfen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen entstehen, da die deutsche Industrie hierdurch massiv betroffen wäre und ein erheblicher zusätzlicher Aufwand sowie Kosten verursacht würden, ohne einen Mehrwert zu schaffen.

## II. Alle Elemente des Chemikalienverzeichnisses durch geltendes Recht bereits abgedeckt

Die europarechtlichen Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis bestehen nach Art. 14a (1) d) IED aus drei Elementen:

- a) Das eigentliche Stoffverzeichnis,
- b) die „Risikobewertung“ der Auswirkungen dieser Stoffe auf Umwelt und Gesundheit und
- c) die Alternativenprüfung.

Im Folgenden legen wir dar, dass alle drei oben angeführten Elemente bereits durch geltende Regelungen des deutschen Umwelt- und Arbeitsschutzrechtes abgedeckt sind. Es bedarf hier daher keiner zusätzlichen detaillierten Bestimmung von Grundanforderungen an ein CHV.

## 1. Stoffverzeichnis durch geltendes Recht bereits abgedeckt

Zur Erstellung eines Stoffverzeichnisses sind keine ergänzenden Regelungen in einer Umweltmanagementverordnung erforderlich, da das geltende Recht diese Vorgabe bereits abdeckt.

Das Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV und die Genehmigungsunterlagen von IED-Anlagen nach § 4a der 9. BImSchV und den Genehmigungen für eine Gewässerbenutzung nach §§ 8 ff. WHG erfüllen bereits die Voraussetzungen für das Stoffverzeichnis als Teil des CHV.

### a) In der Anlage verwendete Stoffe

Die Anforderungen an das Stoffverzeichnis sind im Hinblick auf die verwendeten Stoffe bereits durch die Gefahrstoffverordnung und andere Inventare (siehe unten b)) erfüllt.

Im Hinblick auf das Stoffverzeichnis für Stoffe, die in der Anlage vorhanden sind, enthält das „**Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe, sowie der Gefahrstoffe, die durch die Tätigkeit entstehen oder freigesetzt werden können**“ nach § 6 Abs. 12 GefStoffV alle notwendigen Informationen. Dieses Verzeichnis umfasst Stoffe und auch Gemische im Hinblick auf die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten des Arbeitsgebers zur Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. **Schutzziel des Gefahrstoffrechts sind Mensch und Umwelt (§ 1 GefStoffV).**

Stoffe und Gemische, die nach § 6 Abs. 10 i. V. m. 13 GefStoffV wegen einer geringen Gefährdung nicht detailliert dokumentiert werden, müssen auch nicht in ein CHV aufgenommen werden. Dies könnte beispielsweise je nach Verwendung Reinigungsmittel, Bürohilfsmittel oder Hilfsstoffe im Betrieb betreffen.

Die Regelungen zum Gefahrstoffverzeichnis werden ergänzt durch die ausführliche Bestimmung in der TRGS 400. Es heißt dort unter anderem:

*„5.8 (3) Das Gefahrstoffverzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:*

- 1. Bezeichnung des Gefahrstoffes (z.B. Produkt- oder Handelsname aus dem Sicherheitsdatenblatt),*
- 2. Einstufung des Gefahrstoffes nach CLP-VO (Gefahrenklasse, -kategorie und Gefahrenhinweise (H-Sätze) und ggfs. ergänzende Gefahrenmerkmale und ergänzende Kennzeichnungselemente (EUH-Sätze)) oder sonstige Eigenschaften, die den Stoff zu einem Gefahrstoff machen,*
- 3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,*
- 4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können, sowie*
- 5. einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.“*

Das Gefahrstoffrecht geht von einem weiten **Verwendungsbegriff** aus, der die Anforderungen der IED im Hinblick auf die erfassten Stoffe abdeckt. Die Definition hierzu findet sich im Chemikaliengesetz, es heißt dort in § 3 Nr. 10:

*„Verwenden: Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern“*

Auch der **Begriff des Gefahrstoffs** selbst ist in § 2 GefStoffV sehr breit gefasst und umfasst mehr als Anhang I CLP-VO (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische nach CLP) und Art. 57 REACH-VO (Verordnung EG Nr. 1907/2006).

## b) In der Anlage verwendete Stoffe und Emissionen

In Bezug auf verwendete Stoffe sowie Emissionen enthält das geltende Recht zusätzliche Vorgaben, so dass die IED-Vorgaben zum Stoffverzeichnis durch das geltende Recht abgedeckt sind.

- In Hinblick auf die Emissionen in die Luft oder das Wasser existieren bereits Stoff-/Gemischinventare in den Anlagenzulassungen bzw. in den Zulassungen der Gewässerbenutzung nach dem Wasserhaushaltgesetz.
- Genehmigungsanträge für IED-Anlagen nach dem BImSchG enthalten Listen über die emittierten Stoffe oder Gemische (siehe z. B. die umfangreichen Angaben zu Stoffen und Emissionen in § 4a Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Zudem werden Sicherheitsdatenblätter zu in der Anlage verwendeten Stoffen/Gemischen im Genehmigungsverfahren eingereicht und behördlich geprüft. Diese sind dann ebenfalls Bestandteil der Genehmigungen.
- Soweit Emissionen mit Grenzwerten belegt sind, werden diese überwacht und ggfls. auch gemessen. Daher existieren für diese wesentlichen Emissionen auch weitergehende Dokumentationen über die Art und Menge dieser Stoffe/Gemische.
- Vergleichbare Regelungen und somit auch Stoffinventare finden sich in den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Darüber hinaus existieren weitere Stoffinventare bereits im Betrieb, die ebenfalls so umfassend sind, dass kein Raum mehr für gesonderte Chemikalienverzeichnisse nach der novellierten IED verbleibt:
  - Für alle IED-Anlagen verbindlich ist der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG. Dieser fußt auf einem Stoffverzeichnis der im Betrieb verwendeten für den Boden- und Grundwasserschutz relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische (siehe zu deren Festlegung auch ausführlich Ziffer 3.1 der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht – Stand 16.08.2018).
  - Für Störfallanlagen, die im Regelfall auch IED-Anlagen sein werden, verlangt § 9 der 12. BImSchV einen Sicherheitsbericht mit Stoffverzeichnis:
 

*„Er enthält ferner ein Verzeichnis der in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe auf der Grundlage der Bezeichnungen und Einstufungen in Spalte 2 der Stoffliste des Anhangs I.“*
- Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen von IED-Anlagen sind meist auch sog. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Im Wasserrecht existiert zum Schutz der Gewässer ein sehr strenges und vorsorgegeprägtes Recht, zu dem sich kein Pendant im derzeitigen EU-Recht findet. Viele Anforderungen an die Anlagen orientieren sich an ihrem Gefährdungspo-

tential nach § 39 AwSV. Dieses ergibt sich aus der maßgebenden Menge und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse der Stoffe und Gemische, mit denen in den Anlagen umgegangen wird (z.B. Lagern, Abfüllen, Umschlagen usw.). Der sog. Anlagenbezogene Gewässerschutz fordert umfangreiche Dokumentationspflichten, wie die sog. Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV und die anlagenspezifischen Betriebsanweisungen nach

In diesen Dokumenten sind u. a. auch die Stoffe und Gemische, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, detailliert aufzuführen. Dies gilt auch für Stoffe und Gemische, die keine Gefahrstoffe sind, aber als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

## 2. Risikobewertung durch geltendes Recht bereits abgedeckt

**Das geltende Stoffrecht, das durch REACH europaweit harmonisiert ist, und das nationale Arbeitsschutzrecht enthalten bereits ein Risikobewertungssystem, das alle Voraussetzungen des Chemikalienverzeichnisses nach der IED erfüllt.** Weitergehende Vorgaben in einer Umweltmanagementverordnung sind daher nicht erforderlich.

Die IED schafft kein neues Risikobewertungsregime von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit und auch keine neuen Arbeitsschutzanforderungen. Dies wäre durch die Rechtsgrundlage der IED (Art. 192 AEUV) gar nicht abgedeckt, weil diese dann zusätzlich auf Art. 153 (Sozialpolitik) bzw. Art. 95 AEUV (Binnenmarkt) hätte gestützt werden müssen.

Die IED möchte mit der Implementierung des Chemikalienverzeichnisses lediglich ein betriebliches Instrument schaffen. Hierfür können jedoch die bereits existierenden Risikobewertungssysteme in der betrieblichen Praxis genutzt werden.

Auf keinen Fall dürfen durch Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen entstehen. Die deutsche Industrie wäre hierdurch massiv betroffen. Diese zusätzlichen Kosten wären in den Preisen für Produkte gegenüber Kunden nicht darstellbar und würden daher zu wettbewerblichen Nachteilen für die europäische Industrie führen.

### a) In der Anlage verwendete Stoffe

**Die Risikobewertung ist durch die Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf die verwendeten Stoffe bereits ausreichend geregelt.**

Eine Risikobewertung in Hinblick auf die menschliche Gesundheit (Gefährdungsbeurteilung) ist nach § 6 Abs. 1 und 2 GefStoffV im deutschen Recht bereits vorgegeben. Es heißt dort:

*„Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ... hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:...*

*Abs. 2: (2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Lieferanten oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Insbesondere hat der Arbeitgeber die Informationen zu beachten, die ihm nach Titel IV der Verordnung (EG)Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter und die Informationen zu Stoffen oder Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Sofern die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Informationspflicht vorsieht, hat der Lieferant dem Arbeitgeber auf Anfrage die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen über die Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen.“*

Die für eine Risikobewertung für Mensch und Umwelt notwendigen Informationen werden durch das europaweit harmonisierte Sicherheitsdatenblatt geliefert, das Teil des REACH-Systems ist. Das Sicherheitsdatenblatt ist notwendiger und ganz wesentlicher Teil der Gefährdungsbeurteilung und des Gefahrstoffverzeichnisses (siehe § 6 Abs. 12 GefStoffV i. V. m. § 5 GefStoffV).

Nach Art. 31 in Verbindung mit Anhang II REACH-VO enthält das Sicherheitsdatenblatt folgende Elemente:

**„ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS**

**TEIL A**

*0.1. / Einleitung*

*0.2. / Allgemeine Anforderungen an die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts*

*0.3. / Format des Sicherheitsdatenblatts*

*0.4. / Inhalt des Sicherheitsdatenblatts*

*0.5. / Sonstige Informationsanforderungen*

*0.6. / Maßeinheiten*

*0.7. / Sonderfälle*

*1. ABSCHNITT: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens*

*2. ABSCHNITT: Mögliche Gefahren*

*3. ABSCHNITT: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen*

*4. ABSCHNITT: Erste-Hilfe-Maßnahmen*

*5. ABSCHNITT: Maßnahmen zur Brandbekämpfung*

*6. ABSCHNITT: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung*

*7. ABSCHNITT: Handhabung und Lagerung*

*8. ABSCHNITT: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen*

*9. ABSCHNITT: Physikalische und chemische Eigenschaften*

*10. ABSCHNITT: Stabilität und Reaktivität*

*11. ABSCHNITT: Toxikologische Angaben*

*12. ABSCHNITT: Umweltbezogene Angaben*

*13. ABSCHNITT: Hinweise zur Entsorgung*

*14. ABSCHNITT: Angaben zum Transport*

*15. ABSCHNITT: Rechtsvorschriften*

*16. ABSCHNITT: Sonstige Angaben“*



- Im Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II REACH-VO müssen in Abschnitt 3 keine Bestandteile des Stoffes oder Gemisches unter der Berücksichtigungsgrenze nach Anhang I bzw. der Einstufungsgrenze nach Anhang VI der CLP-VO aufgeführt werden.
- Über die Angaben im Sicherheitsdatenblatt hinaus gehende „Vollanalysen“ der in Gemischen enthaltenen Stoffen wären **unverhältnismäßig** und nicht umsetzbar, da gemäß CLP-VO Bestandteile unter den in Anhang I aufgeführten Berücksichtigungsgrenzen bzw. der in Anhang VI aufgelisteten Einstufungsgrenzen nicht aufgeführt werden müssen.
- Ungeachtet dessen werden toxikologische/ökotoxikologische Untersuchungen entsprechend der REACH-Vorgaben mit den Stoffen durchgeführt, wie sie in den Verkehr gebracht werden, **also einschließlich aller Verunreinigungen und Zusatzstoffe**. Darüber hinaus gehende Angaben liefern daher keinen Mehrwert.
- Für eine sachgemäße Gefährdungsbeurteilung ist es nicht notwendig und analytisch nur mit extremem Aufwand möglich, daher nicht verhältnismäßig, eine vollständige und exakte Zusammensetzung von Gemischen zu erhalten. Das in der CLP-VO verankerte Konzept der Berücksichtigungs- und Einstufungsgrenzen sollte daher weiterhin seine Anwendung finden.
- Dies betrifft nicht nur die Gemische, die im Produktionsbetrieb eingesetzt werden oder entstehen, sondern erst recht auch Emissionen in die Gewässer oder die Luft.
- Zudem ist zu bedenken, dass Stoffe, die nicht als Bestandteil eines Gemisches im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden müssen, auch oft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein können. Insbesondere im Chemiesektor unterscheidet sich die Produktqualität oftmals durch die Zusatzstoffe (zum Beispiel Antirückmittel, Trennmittel, Pigmente, Rieselhilfe, Flussmittel etc.). Alle diese Zusatzstoffe werden typischerweise in Konzentrationen << 1% eingesetzt und somit meist unter den relevanten Konzentrationsgrenzen für die Nennung im Sicherheitsdatenblatt.

Entsprechend darf man nach § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943) ggf. gar keine Vollanalyse eines zugelieferten Produkts vornehmen. Dies ist aber nach dem oben Gesagten auch nicht nötig, da in dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts unabhängig von der Nennung der Stoffe in den Abschnitten zur sicheren Handhabung alle nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

## b) Emissionen

**Die Risikobewertung in Bezug auf Emissionen ist durch das Anlagenrecht bereits ausreichend geregelt.**

In Hinblick Emissionen in Wasser und Luft erfolgt die Risikobewertung durch das europäische und nationale Anlagenzulassungsregime und die nationalen oder europäischen Gewässer- und Luftreinhaltestrategien. Diese Vorschriften verbunden mit den behördlichen Einzelfallprüfungen regeln kleinteilig, welche Stoffe unter welchen Bedingungen emittiert werden dürfen. Dabei wird der Schutz der Menschen und der Umwelt (vgl. die Schutzgüter des § 1 BImSchG bzw. § 1 WHG und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung/Gewässerbenutzung in § 5 BImSchG und § 6 WHG) sichergestellt.

Im Rahmen von Anlagenzulassungen bzw. Zulassungen der Gewässerbenutzung werden Bewertungen vorgenommen, welche Stoffe mit welcher Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt emittiert werden dürfen, und zwar in Hinblick auf deren Konzentration bzw. Menge. Zu diesem Zweck werden im Rahmen von Anlagenzulassungen bzw. Gewässerbenutzungen auch Sicherheitsdatenblätter vorgelegt oder Einzelbewertungen vorgenommen, z. B. im Falle von Gewässerbenutzungen und von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 WHG.

### 3. Alternativenprüfung durch geltendes Recht bereits abgedeckt

**Auch die Alternativenprüfung ist bereits durch das nationale Recht geregelt. Es bedarf auch diesbezüglich keiner zusätzlichen Vorgaben in der Umweltmanagementverordnung.**

#### a) In der Anlage verwendete Stoffe

Der Betreiber darf grundsätzlich nur Stoffe einsetzen, die nicht verboten sind oder deren Einsatz unter einer Verwendungsbeschränkung (§ 16 GefStoffV i. V. m. Anhang II sowie nach Anhang XVII REACH-VO) erlaubt ist. Hier ist kein Raum mehr für zusätzliche Anforderungen durch die IED.

In Hinblick auf die Verwendung von Gefahrstoffen im Betrieb hat der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GefStoffV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zwingend die Möglichkeit der **Substitution des Gefahrstoffes** (was immer auch eine Prüfung der Verringerung der Einsatzmenge beinhaltet) zu prüfen und auch zu dokumentieren.

Nach REACH-VO beschränkte Stoffe werden natürlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber erfasst und entsprechend werden auch hier Substitutionsüberlegungen angestellt.

Diese Substitutionsprüfungen werden in der TRGS 600er-Reihe umfassend konkretisiert.

Substitutionsprüfungen erfolgen auch im Anlagenbezogenen Gewässerschutz, da sich das Gefährdungspotential einer Anlage und damit die zu erfüllenden Vorgaben im Wasserrecht u. a. an der Wassergefährdung der in der Anlage befindlichen Stoffe und Gemische orientiert.

Mit dieser Vorgabe ist die Anforderung an eine Alternativenprüfung hinsichtlich der verwendeten Stoffe im Rahmen des Chemikalienverzeichnisses der IED erfüllt.

#### b) Emissionen

Die IED-Vorgabe „Reduzierung von Emissionen“ in Bezug auf die Gefährlichkeit der emittierten Stoffe wird über die TA Luft abgedeckt. Dabei werden Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit Substitution- und/oder Minimierungsgeboten unterworfen, siehe zum Beispiel die Regelungen in Ziffer 5.2.7 TA Luft zu den karzinogenen, keimzellenmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen.

Dabei sei zudem darauf verwiesen, dass dies sog. „Vorsorgepflichten“ sind. Zusätzlich werden vorge-lagert im Anlagenzulassungsrecht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch die sog. Schutz-pflichten für die menschliche Gesundheit in Hinblick auf die Immissionen geprüft, die Dritte und die Nachbarschaft und die Umwelt betreffen.

Weitergehende Untersuchungs- oder Risikobewertungspflichten will die IED mit dem Chemikalienverzeichnis nicht schaffen. Auch hinsichtlich der Emissionen sind daher Verweise auf die Anlagenzulassung und die dort dokumentierten Stoff/Gemische, Schadstoff-Frachten- und -Konzentrationen bereits ausreichend geregelt.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D 1967